B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 - Philippistraße / Orléans-Ring - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 104 - Philippistraße / Orléans-Ring wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates vom 24. 7. 1967 aufgestellt und umfaßt Grundstücksflächen beiderseits des Orléans-Ring und der Philippistraße zwischen Horstmarer Landweg und Steinfurter Straße. Dieser Plan hat am 2. 10. 1970 Rechtskraft erlangt.

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 104 ist die planungsrechtliche Sicherung der erforderlichen Straßenflächen für den Orléans-Ring und die Philippistraße sowie für Verbreiterungen der Steinfurter Straße und den Horstmarer Landweg zwischen Orléans-Ring und Philippistraße sowie die Festsetzung von reinen Wohngebieten beiderseits der Philippistraße und die Festsetzung der für die Bebauung nicht vorgesehenen Grundstücke als öffentliche Grünfläche.

Im Rahmen der fortschreitenden Ausbaumaßnahmen und weiteren Ausgestaltung der Kreuzung Steinfurter Straße mit der II. Westtangente, Orléans-Ring, York-Ring hat es sich gezeigt, daß die ausgewiesenen Flächen für den vorgesehenen weiteren Ausbau der II. Westtangente einschließlich der vorbenannten Kreuzung, wie sie im Bebauungsplan Nr. 104 festgesetzt sind, nicht ausreichen. Es wird erforderlich, längs der Südwestseite des Orléans-Ring den öffentlichen Verkehrsraum im Mittel um einen Streifen von ca. 4 m auszuweiten und an der Steinfurter Straße den Verkehrsraum von der Kreuzung des Kinderbaches mit der Steinfurter Straße bis in den Kreuzungsbereich Orléans-Ring/ York-Ring trompetenförmig aufzuweiten. Die durch die Aufweitung betroffene und im Bebauungsplan Nr. 104 festgesetzte öffentliche Grünfläche wird entsprechend verringert.

Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 benannten Kosten für den Straßenbau werden durch die Ausweitung des Straßenraumes um ca. 200.000 DM erhöht. Zu diesen Aufwendungen sind Zuschüsse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz von Seiten Dritter von ca. 83 % zu erwarten.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes bzw. der 1. Änderung sind soweit die Grundstücksflächen noch nicht im Eigentum der Stadt Münster stehen, als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen

der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 1. Dez. 1976 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 - Philippistraße / Orléans-Ring -.

Münster, den 21. Dezember 1976

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 23.12.1976 in der Zeit vom 30.12.76 bis 31.01.1977 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 1. Feb. 1977

STADT MÜNSTER 41

(Ing. grad.) Gerd Böckhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat